



Beratungsgegenstand:

Teilregionale Vereinbarung über die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in der Gemeinde Oetzen

Sachbearbeitende Dienststelle:

Jugendamt

Datum

26.08.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)

Kreisausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

11.11.2020

24.11.2020

Status

Ö

Ö

Sachverhalt:

Die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder ist ein umfassender Reformprozess. Die Idee geht von der prinzipiellen Gleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen aus und gesteht allen Kindern zu, von Beginn ihres Lebens an in der sozialen Gemeinschaft ihrer Familie und ihres Wohnumfeldes aufzuwachsen und alle für ihre Entwicklung notwendigen Hilfen dort zu erhalten.

Die rechtliche Grundlage für die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder leitet sich aus dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) ab. § 3 Abs. 7 KiTaG besagt, dass Kinder, die eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX haben (d.h. Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typische Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist) und leistungsberechtigt gem. § 53 Abs. 1 SGB XII sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Tagesstätte gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen.

In der zweiten Durchführungsverordnung (2. DVO-KiTaG) wird in § 1 Abs. 1 die Einrichtung von integrativen Kindergartengruppen davon abhängig gemacht, dass die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe über die nötigen Maßnahmen zur örtlichen Betreuung, Förderung und

therapeutischen Versorgung der behinderten Kinder in integrativen Gruppen in einem Gebiet sowie über Fortbildungen der Fachkräfte eine Vereinbarung getroffen haben.

Die Kindertagesstätte in Oetzen hat mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 eine Integrationsgruppe eröffnet. In der Samtgemeinde Rosche gibt es bisher keine Integrationsgruppen oder eine teilregionale Vereinbarung.

In Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern des CJD Göddenstedt, des Kindergartens, der Gemeinde Oetzen, der Frühförderstelle, dem Amt für Teilhabe und dem Jugendamtes des Landkreises Uelzen, wurde eine entsprechende Vereinbarung erarbeitet.

Die teilregionale Vereinbarung über die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung wurde im Gemeinderat beschlossen. Die unterzeichneten Exemplare aller Beteiligten werden bis zur Jugendhilfeausschusssitzung eingereicht. Für den Landkreis Uelzen entstehen durch die Vereinbarung keine Kosten. Die laufende Finanzierung der integrativen Gruppe des Kindergartens erfolgt im Rahmen des Gesamthaushalts der Gemeinde Oetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, dem Kreisausschuss zu empfehlen, der teilregionalen Vereinbarung zuzustimmen.

Anlagen:

Anlage-1_Teilregionale Vereinbarung Gemeinde Oetzen_201022

Dr. Blume

Teilregionale Vereinbarung
über die gemeinsame Erziehung
von Kindern mit und ohne
Behinderung
(Gemeinde Oetzen)

Stand: Juli 2020

Inhalt

1. Begründung der Initiative.....	3
1.1 Grundsätze zur integrativen Arbeit	4
1.2 Gesetzlicher Auftrag	4
2. Rahmenbedingungen	5
2.1 Verortung von Integration	6
2.2 Betreuungszeiten und Gruppengröße	6
2.3 Fachkräfte und Verfügungszeiten	7
2.4 Der Weg zu einem Integrationsplatz	7
2.5 Finanzierung.....	8
2.6 Therapeutische Versorgung	8
3. Qualitätssicherung durch Fachberatung, Fort- und Weiterbildung.....	9
3.1 Fachberatung.....	9
3.2 Fortbildung.....	10
4. Kooperation von Personensorgeberechtigten, sozialpädagogischen Fachkräften, Therapeuten und anderen Institutionen	10
4.1 Zusammenwirken von Personensorgeberechtigten und Fachkräften	10
4.2 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.....	10
4.3 Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule.....	11
4.4 Mitwirkung an der Fortschreibung der Teilregionalen Vereinbarung.....	12

1. Begründung der Initiative

Über viele Jahre wurde in der öffentlichen Erziehung mehr oder weniger systematisch die Ausgliederung bestimmter Kinder betrieben. Es entstanden Sonderkindergärten, häufig nach Behinderungsarten differenziert, in der guten Absicht die Kinder optimal zu fördern. Dabei wurde die soziale Komponente jedoch außer Acht gelassen. Die Kinder wurden aus ihrem sozialen Umfeld gerissen, hatten nicht die Möglichkeit, mit den Kindern aus der Nachbarschaft aufzuwachsen. Ebenso hatten die Nachbarskinder keine Chance, den Umgang mit diesen „anderen“ Kindern als Normalität in ihrem Kinderalltag und ihrer Spielwelt zu erleben.

Das CJD wurde im Jahr 1947 gegründet. Damals sprach noch niemand von 'Inklusion'. Aber trotzdem war die Gründungsidee des CJD von der inklusiven Überzeugung getragen, sich gegen Ausgrenzung und für ein vielfältiges Miteinander stark zu machen. Im CJD leben, lernen und arbeiten seither jährlich über 155.000 junge und erwachsene Menschen zusammen - ganz gleich welcher Herkunft oder welcher geistiger, psychischer oder physischer Einschränkungen bzw. besonderen Begabungen. Wir sehen jeden Menschen mit all seinen Stärken und Schwächen als vollkommenes Geschöpf Gottes an. Deswegen ist Inklusion für uns eine Grundhaltung, die für die Teilnehmenden im CJD genauso gültig ist wie für unsere über 9.000 Mitarbeitenden. Und so sind unsere inklusiven Leitgedanken 'Jedem seine Chance' und 'Keiner darf verloren gehen!' Haltung und Anspruch zugleich. Die aktuelle politische Hervorhebung des Gedankens der Inklusion unterstützt uns als CJD in unserer Grundüberzeugung und motiviert uns, als Chancengeber diese Haltung täglich ein Stück mehr erlebbar werden zu lassen.

In unseren Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kitas, Horte) möchten wir die Kinder durch einen ganzheitlichen pädagogischen Ansatz in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und sie durch das Vermitteln unserer vier Handlungsfelder (Religionspädagogik, Sport- und Gesundheitspädagogik, Musische und Politische Bildung) stärken. Das einzelne Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen, Begabungen und Interessen ist dabei stets Mittelpunkt unseres pädagogischen Handelns.

1.1 Grundsätze zur integrativen Arbeit

Unter Integration in Kindertageseinrichtungen wird grundsätzlich das Zusammenleben unterschiedlichster Kinder verstanden, ohne Ansehen von Geschlecht oder Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit oder Religion, der sozialen Stellung oder speziellen körperlichen, seelischen und geistigen Fähigkeiten. Dadurch werden die Kinder in ihrer Persönlichkeit akzeptiert und gefördert. Sie können in einer Atmosphäre der Offenheit und im gemeinsam gestalteten Alltag individuelle Erfahrungen sammeln, sich entwickeln und aneinander wachsen. In einem Miteinander, indem Anderssein Normalität ist, kann jedes Kind erfahren, dass es wichtig ist und wertgeschätzt wird.

Die Integration von behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen ist ein gesamtgesellschaftlicher und wechselseitiger Lernprozess, deren Ziel es ist, sich gegenseitig als Mensch und Partner zu akzeptieren. Der Weg dahin beginnt bei den Kindern.

1.2 Gesetzlicher Auftrag

Mittlerweile existieren in allen Bundesländern gesetzliche Rahmenbedingungen für die integrative Erziehung im Kindergarten.

Im Art.3 Abs.3 Grundgesetz wird die Gleichheit vor dem Gesetz als umfassender Anspruch formuliert.

Nach § 1 Abs. 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch, SGB) hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechtes junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). § 10 SGB VIII regelt unter anderem das Verhältnis der Leistungen der Jugendhilfe zu den Leistungen des SGB IX/XII.

Hieraus ergibt sich, dass sowohl Kinder mit Behinderungen wie auch Kinder ohne Behinderungen zu berücksichtigen sind.

§ 53 SGB XII bestimmt, dass Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig und seelisch wesentlich behindert sind, Eingliederungshilfe zu gewähren ist. Den behinderten Menschen stehen die von einer Behinderung bedrohten Menschen gleich. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder

behinderte Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Für die genannten minderjährigen Personen im § 53 SGB XII ist der örtliche Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig.

§ 79 SGB IX regelt die für Kindertageseinrichtungen in Frage kommenden ergänzenden Maßnahmen.

Das SGB IX Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – sagt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Rehabilitationsträger sind und ihr sachlicher Zuständigkeitsbereich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft umfasst. § 79 SGB IX regelt die heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch, wenn durch die Maßnahme eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung vermindert bzw. gemildert werden kann.

Die Leistungen zur Früherkennung und Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder, Heilpädagogische Maßnahmen, Leistungen zur Früherkennung, Frühförderung sowie schulvorbereitende Maßnahmen der Schulträger sind als Leistungsbündel zu planen und umzusetzen.

Gemäß § 3 Abs. 7 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sollen die gemäß § 53 SGB XII genannten Kinder nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kita gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden.

2. Rahmenbedingungen

Das Einzugsgebiet beschränkt sich in erster Linie auf das Gebiet der Samtgemeinde Rosche, ist darüber hinaus zu den Nachbargemeinden hin je nach Nachfrage erweiterbar.

Die Rahmenbedingungen des Landes Niedersachsen für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung werden durch das „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen“ (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (mit Änderungen 07. Dezember 2018) vorgegeben. Im KiTaG werden im § 3 Abs. 7 Satz 1 die folgenden Zielsetzungen formuliert:

„Kinder, die eine wesentliche Behinderung im Sinne des §2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) haben und leistungsberechtigt gemäß § 53 SGB XII sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

gemeinsam Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Alten Buches des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen.“

Die Betreuung behinderter Kinder im Kindergartenalter und im Krippenalter ist seit 2002 in der „Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe“ geregelt (2. DVO-KiTaG). In Niedersachsen gibt es zwei Formen der integrativen Erziehung: integrative Gruppen und die Einzelintegration.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 der 2. DVO-KiTaG ist der Betreuung mehrerer Kinder mit Behinderung in einer Gruppe Vorrang vor der Betreuung nur eines Kindes mit Behinderung in einer Gruppe (Einzelintegration) zu geben.

Die Einzelintegration wird durch den Runderlass des MS vom 05.05.1997 geregelt.

2.1 Verortung von Integration

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 soll in der CJD Kindertagesstätte Oetzen den Vorgaben entsprechend eine integrative Gruppe eingerichtet werden.

CJD Kindergarten Oetzen
Lüneburger Str. 15
29588 Oetzen

2.2 Betreuungszeiten und Gruppengröße

Für den Ablauf innerhalb der integrativen Gruppe ist der Betreiber der Einrichtung zuständig. Die Betreuung der Kinder in der integrativen Gruppe erfolgt werktags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Die Kinder in der Integrationsgruppe werden mindestens fünf Stunden am Tag betreut. Um dem Bedarf der Personensorgeberechtigten nachkommen zu können, ist eine ganztägige Betreuung anzustreben.

Die Gruppengröße richtet sich nach den Vorgaben der 2. DVO zum KiTaG. Dementsprechend werden in der integrativen Gruppe mindestens 14, maximal 18 Kinder betreut. In der Gruppe sollen mindestens 2, höchstens 4 Kinder aufgenommen werden, für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII § 53 geleistet wird.

2.3 Fachkräfte und Verfügungszeiten

Die integrativen Gruppen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben jeweils mit drei Fachkräften regelmäßig zu besetzen – im Regelfall sind dies: eine heilpädagogische Fachkraft, eine sozialpädagogische Fachkraft und eine zusätzliche dritte sozialpädagogische Kraft. Den in den integrativen Gruppen tätigen Fachkräften wird eine Verfügungszeit von mindestens 16 Wochenstunden je Gruppe gewährt.

2.4 Der Weg zu einem Integrationsplatz

Grundsätzlich soll eine integrative Gruppe für alle Kinder im Kindergartenalter, die zum Personenkreis des § 53 SGB XII oder des § 35a SGB VIII gehören, offenstehen.

In der Regel nehmen die Personensorgeberechtigten betroffener Kinder Kontakt mit der Kindertagesstätte auf. Sie werden hier über das notwendige Verfahren zur Beantragung und Entscheidung einer Eingliederungshilfe im Sinn des § 53 SGB XII informiert und beraten.

Der Ablauf strukturiert sich wie folgt:

1. Kontaktaufnahme zur Kindertagesstätte durch die Personensorgeberechtigten, Hinweis auf Angebote der Beratung und Diagnostik in der Region, Betreuungsangebot vor Ort und zum Antragsverfahren
2. Beantragung von Eingliederungshilfe Landkreis Uelzen/Amt für Teilhabe
Das Amt für Teilhabe führt eine Bedarfsermittlung durch (B.E.N.I.)
3. Das Amt für Teilhabe beauftragt die Amtsärztin/den Amtsarzt des Gesundheitsamtes mit der Begutachtung.
4. Das Gesundheitsamt lädt das betroffene Kind zur Untersuchung ein. Berichte zur Entwicklung des Kindes (z.B. der Kita) sollten einbezogen werden.
5. Nach Vorliegen des Sozialhilfeantrages und der amtsärztlichen Stellungnahme entscheidet das Amt für Teilhabe über die Hilfestellung.
6. Die Personensorgeberechtigten melden das Kind in einer geeigneten Kindertagesstätte an.
7. Entscheidung über die Platzvergabe in der Kindertagesstätte

2.5 Finanzierung

Eine integrative Gruppe basiert auf einer Mischfinanzierung aus Eingliederungs- und Jugendhilfemitteln. Die Mittel der Eingliederungshilfe nach SGB IX sind in der Übergangsvereinbarung zu § 131 SGB IX im Bereich u18 geregelt.

Hiernach gilt: Die Personalkosten einer nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Bund und Kommunen - tarifgerecht eingruppierten und vergüteten heilpädagogischen Fachkraft je integrative Gruppe werden für jedes wesentlich behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind nach dessen Anteil an der Zahl der behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kinder monatlich pauschal übernommen. Für alle weiteren Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich Fahrtkosten werden im Fall der Pauschalierung nach Absatz 2 je betreutem Kind und Monat 373,27 Euro gezahlt.

Darüber hinaus gelten für integrative Gruppen erhöhte Finanzhilfesätze nach der 2.DVO KitaG. Der Finanzhilfesatz beträgt:

für Gruppen, in denen ausschließlich Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aufgenommen sind und in denen die Beitragsfreiheit nach § 21 KiTaG gewährleistet wird: 55%.

- Für integrative Gruppen (Krippe, Kindergarten, AÜ Krippe/Kindergarten) ist nach § 18 Abs. 1 KiTaG i.V.m. § 5 Abs. 4 Nr. 1 oder Abs. 5 der 2. DVO-KiTaG ein weiterer Aufschlag in Höhe von 25% für eine sozialpädagogische Fachkraft auf den oben ermittelten maximalen Finanzhilfesatz vorgesehen.

Die Finanzierung der integrativen Gruppe erfolgt im Rahmen des Gesamthaushalts für den CJD Kindergarten Oetzen.

Ambulante Therapiemaßnahmen werden über die Krankenkasse des Kindes finanziert.

2.6 Therapeutische Versorgung

Die therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung kann nach Rücksprache und unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten von den in der Region niedergelassenen Therapeuten wie Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden übernommen werden. Hierbei ist anzustreben,

dass die Therapien während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in deren Räumlichkeiten, nach Möglichkeit auch innerhalb der Gruppe stattfinden.

Die individuelle Begleitung des einzelnen Kindes im Tagesverlauf der Kindertagesstätte erfolgt durch die heilpädagogische Fachkraft. Ihre Arbeit ist als ein Prozess zu verstehen. Sie orientiert sich an einer Hilfeplanung, die für jedes Kind individuell zu erarbeiten ist. Diese Hilfeplanung wird in Kooperation mit den Personensorgeberechtigten und dem Gruppenteam der Einrichtung durch die heilpädagogische Fachkraft auf der Grundlage ihrer Beobachtungen und Analysen sowie auf der Basis der vorliegenden Diagnosen und pädiatrischen Gutachten erstellt. Die Hilfeplanung wird in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) hinsichtlich ihrer Zielsetzung reflektiert und gegebenenfalls korrigiert, ergänzt und überarbeitet. Dies geschieht ebenfalls unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten. Das Amt für Teilhabe des Landkreises Uelzen wird zur Teilnahme am Hilfeplangespräch eingeladen.

3. Qualitätssicherung durch Fachberatung, Fort- und Weiterbildung

3.1 Fachberatung

Nach § 11 Abs. 1 KiTaG ist eine fachliche Beratung sicherzustellen und ein eigenes individuelles Konzept für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder zu entwickeln und dessen Umsetzung zu unterstützen und zu fördern.

Die Arbeit mit Kindern mit einer Behinderung und deren Eltern eröffnet den Fachkräften vielfältige und neue Erfahrungsebenen, die weit über das persönliche Schicksal der zu Betreuenden hinausgehen. Die Mitarbeit in einer integrativen Gruppe erfordert Persönlichkeiten, die bereit sind, Veränderungen ihres eignen Selbstverständnisses aufgrund neuer Erfahrungen zu begrüßen. Neben pädagogischem Fachwissen ist vor allem menschliche Kompetenz und ein Bewusstsein für eigene Entwicklungsbereiche wichtig. Vor diesem Hintergrund sind die ständige Begleitung und die Reflexion des pädagogischen Handelns durch eine entsprechende Fachberatung angezeigt. Die Verantwortung zur Sicherstellung der Fachberatung liegt beim jeweiligen Betreiber der Kindertagesstätte.

3.2 Fortbildung

Neben der Fachberatung ist das qualifizierte pädagogische Handeln der Fachkräfte in den Einrichtungen durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen zu gewährleisten. Die Verantwortung zur Sicherstellung liegt ebenfalls beim jeweiligen Betreiber der Kindertagesstätte.

4. Kooperation von Personensorgeberechtigten, sozialpädagogischen Fachkräften, Therapeuten und anderen Institutionen

Die Kooperation zwischen den Personensorgeberechtigten, den sozialpädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte und den Therapeuten ist zu gewährleisten, zu unterstützen und zu fördern.

4.1 Zusammenwirken von Personensorgeberechtigten und Fachkräften

Als besonders bedeutsam für eine gelingende Integrationsarbeit ist die intensive Zusammenarbeit zwischen sozialpädagogischen Fachkräften und den Personensorgeberechtigten anzusehen. Hierfür sind verschiedene Formen regelmäßiger Kontakte zu schaffen, in denen sich eine vertrauensvolle, wertschätzende Beziehung zwischen Personensorgeberechtigten und Fachkräften entwickeln kann. Dabei sollten all jene Situationen vorrangig bedacht werden, die ungezwungen entstehen und möglichst niedrighschwellig sind. Auf dem Weg zu einer gemeinsamen, gleichberechtigten Erziehungspartnerschaft sind die Personensorgeberechtigten unbedingt als Experten ihres Kindes anzuerkennen und ernst zu nehmen. Dies erfordert von den Fachkräften eine differenzierte Wahrnehmung, die neben den Schwierigkeiten der Familie vor allem deren Stärken und Ressourcen erkennt.

4.2 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die Kindertageseinrichtungen mit integrativen Gruppen arbeiten insbesondere mit folgenden Institutionen eng zusammen:

- Frühförderstelle der Lebenshilfe Kreisvereinigung Uelzen e.V.
Hier ist insbesondere der Übergang von Kindern aus der Frühförderstelle in die integrative Gruppe durch Fallbesprechungen, Hospitationen und begleitende Übergabe sorgfältig vorzubereiten.
- Fachberatung des Trägers

- Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen/Lüchow-Dannenberg mit der Beratungsstelle für Früherkennung und Förderung
- Jugendamt des Landkreises Uelzen
- Amt für Teilhabe des Landkreises Uelzen
- Kinderärzte, Kliniken und Therapeuten
- Mobile Dienste der Landesschulbehörde
- Sonderkindergärten
- Hörfrühförderung Braunschweig und Sehfrühförderung Hannover
- Niedersächsisches Kultusministerium für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
- Schulen

4.3 Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule

Um jedem Kind einen möglichst sensiblen Übergang aus der Kindertagesstätte in die Grundschule zu gewährleisten, erfragen die heilpädagogischen und/oder sozialpädagogischen Fachkräfte im Rahmen von Elterngesprächen frühzeitig die Wünsche der Personensorgeberechtigten zur Schulform und informieren bei Bedarf über die unterschiedlichen Schulangebote in der Region.

Ist eine Entscheidung seitens der Personensorgeberechtigten gefallen, erfolgt die Kontaktaufnahme mit der **zuständigen Grundschule im Einzugsgebiet**. Auch hier erfahren die Personensorgeberechtigten bei Bedarf erneut Unterstützung durch die heilpädagogische Fachkraft.

In der Zeit von November bis Januar im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung lädt die Kindertagesstätte zu einem Runden Tisch zum Thema „Übergang Kita-Grundschule“ ein. Beteiligte können sein: pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte der Einrichtung, Personensorgeberechtigte, Therapeuten, zuständige Fachkräfte der Grundschule und evtl. mobile Dienste. Im Gespräch werden neben dem Entwicklungsstand des Kindes auch möglicherweise erforderliche Hilfsmittel sowie der Bedarf einer Schulbegleitung erörtert.

Dabei ist zu beachten, dass Hilfsmittel durch die Grundschule beantragt werden. Ist eine Schulbegleitung des Kindes notwendig, ist diese hingegen durch die Eltern zu beantragen.

Je nach Bedarf wird den Personensorgeberechtigten weitere Gespräche angeboten.

4.4 Mitwirkung an der Fortschreibung der Teilregionalen Vereinbarung

Die Arbeitsgruppe, welche die teilregionale Vereinbarung entsprechend § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Kindertagesstättengesetz (2. DVO-KiTaG vom 16.07.2002) für die Samtgemeinde Rosche erarbeitet hat, setzt sich aus Vertretern folgender Bereiche zusammen:

- Gemeinde Oetzen
- Frühförderstelle der Lebenshilfe Kreisvereinigung Uelzen e.V.
- Jugendamt des Landkreises Uelzen
- Amt für Teilhabe des Landkreises Uelzen
- CJD Kindertagesstätte Oetzen
- Elternvertreter der Integrationsgruppe
- Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen/Lüchow-Dannenberg

Die Gruppe der Mitwirkenden kann bei Bedarf auf Initiative einzelner Vertreter durch fachkompetente Personen ergänzt werden.

Vertreter der oben benannten Arbeitsgruppe treffen sich regelmäßig, nach Möglichkeit mindestens einmal jährlich, um den Bedarf zu klären, Informationen und Erfahrungen auszutauschen sowie Ressourcen zu bündeln. Hierzu lädt die Kindertagesstätte Oetzen ein. Im Rahmen dieser Zusammenkünfte soll die Fortschreibung der Teilregionalen Vereinbarung vorgenommen und sichergestellt werden.

.....
Dr. Blume
Landrat

.....
Katrin Kottlick
Gemeindedirektorin

.....
Matthias Tetzlaff
CJD Göddenstedt